



Satzung

der Hochschule Reutlingen
für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem
Studiengang

„Operations Management“

mit dem akademischen Abschluss „Master of Science“

vom 12.12.2013

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 06.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10.07.2012, § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10.07.2012 sowie § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der HVVO vom 03.12.2012, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 06.12.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verfahren

- (1) In dem Studiengang „Operations Management“ werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich des Fragebogens zum Auswahlverfahren

bis zum 15. Juli für das Wintersemester,
bis zum 15. Januar für das Sommersemester

eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Er muss in der von der Hochschule vorgesehenen Form erfolgen.
- (3) Im Fragebogen zum Auswahlverfahren ist der bisherige Werdegang und die Motivation für das angestrebte Studium darzustellen.
Es sollen zusätzliche Angaben gemacht werden über ggf. vorhandene Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen, die eine besondere Eignung für das angestrebte Studium erkennen lassen.

- (4) Dem Antrag sind (zusätzlich zu den hochschulzentral angeforderten Dokumenten) in Kopie beizufügen:
- a) Das Zeugnis des abgeschlossenen Studiums einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule.
 - b) Nachweise über Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen, wenn sie im vorgesehenen Fragebogen zum Auswahlverfahren geltend gemacht werden.
 - c) Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (5) Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Studiendekan eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professoren der Fakultät.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt für die Leitung der Hochschule eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss
 - a) mit in der Regel 210 ECTS Punkten

Für Bewerberinnen und Bewerber die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS Punkten vorweisen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Zulassung für den Studiengang zu beantragen. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen vor Antritt des in der „Studien- und Prüfungsordnung“ festgelegten Studienablaufes zusätzlich 30 ECTS Punkte an Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.
Die Auswahl der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem Bachelorabschluss und wird in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan des Studienganges vereinbart.
 - b) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5
 - c) aus den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Ingenieurwesen aus den Bereichen Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen, Produktionstechnik oder vergleichbaren Bereichen des Ingenieurwesens; außerdem Naturwissenschaften, Betriebswirtschaft oder technische VWL.

- d) ein bestandener deutscher Sprachtest, wenn der Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder die Muttersprache nicht Deutsch ist.

Als Sprachtest werden anerkannt:

- DSH „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ - Stufe 2
- TestDAF „Test Deutsch als Fremdsprache“ – mind. 14 Punkte
- oder ein äquivalenter Sprachnachweis

§ 5

Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen.
- (2) In der ersten Stufe werden die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber bewertet. Dabei wird eine Rangliste erstellt, indem auf die Ausgangspunktzahl, die sich als Fünfhundert minus der mit einhundert multiplizierten Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist, berechnet, Punkte addiert werden.

Diese Punkte werden für Praxis- und Berufserfahrung vergeben; maximal kann dadurch eine Verbesserung um 35 Punkte erreicht werden. Die Ausgangspunktzahl zuzüglich dieser Punkte ergibt die „Punktzahl nach schriftlichen Kriterien“. Dies ist die erste Stufe des Auswahlverfahrens.

- (3) In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens wird ein Auswahlgespräch durchgeführt. In dieser zweiten Stufe kann die „Punktzahl nach schriftlichen Kriterien“ angehoben werden. Bei Nichtteilnahme am Auswahlgespräch werden keine Punkte für die zweite Stufe vergeben.

Das Auswahlgespräch beinhaltet folgende Kriterien:

- Nutzung Fachwissen
- Praxisbezug
- Kreativität
- Kenntnisse der englischen Sprache
- Präsentation, Verständlichkeit, Zeitmanagement
- Internationale Orientierung
- Motivation
- Leistungsorientierung
- Lern-/ Weiterbildungsbereitschaft
- Teamarbeit
- Überzeugungsfähigkeit

Aus jedem dieser Kriterien kann sich eine Erhöhung der Punktzahl um bis zu zehn Punkte ergeben. Insgesamt ist also eine Verbesserung um bis zu 110 Punkte möglich.

- (4) Die Punktzahl nach schriftlichen Kriterien zuzüglich der Punkte aus dem Auswahlgespräch ergibt die finale Punktzahl. Damit ist die zweite Stufe des Auswahlverfahrens abgeschlossen.

- (5) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird anhand der erreichten finalen Punktzahl eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Den höchsten Rang haben die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktzahl.
- (6) Erreichen mehrere Bewerberinnen und Bewerber dieselbe finale Punktzahl, wird derjenige ausgewählt, der über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist, verfügt. Besteht danach noch Ranggleichheit gilt §16 Abs. 2 und 3 HVVO entsprechend.
- (7) Zu den Auswahlgesprächen werden entsprechend der Rangliste nach der ersten Stufe des Auswahlverfahrens nur die dreifache Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Punktzahl eingeladen, wie Erstsemesterstudienplätze im jeweiligen Semester, für welches die Bewerbung erfolgt, zur Verfügung stehen.
- (8) Das Auswahlgespräch führen mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät ESB Business School ist. Weitere Prüferinnen und Prüfer können akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Firmenvertreterinnen oder Firmenvertreter sein. Das Auswahlgespräch dauert in der Regel 45 Minuten und wird als Gruppengespräch geführt. Es wird teilweise auf Englisch geführt.
- (9) Über den Gesprächsverlauf und die Bewertung wird ein Protokoll angefertigt und von den Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern der Fakultät unterzeichnet. Nach dem Abschluss des Zulassungsverfahrens wird das Protokoll vernichtet.

§ 6

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Hochschule das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2014. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang M.Sc. Operations Management vom 08.01.2013 außer Kraft.

Reutlingen, den 12.12.2013



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident



Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren „Operations Management“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgegangen am: 12.12.2013

Abgenommen am: 07.01.2014

Zur Beurkundung



Paula Mattes

(Kanzlerin)